

Führung eines Fahrtenbuchs

Inhalt

1 Allgemeines

1.1 Berechnung nach der 1%-Listenpreismethode

2 Fahrtenbuchregelung

2.1 Gesamtkosten

2.2 Außergewöhnliche Aufwendungen

3 Berechnung

4 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

4.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

4.2 Vollständige Aufzeichnungen

4.3 Geschlossene Form

4.4 Elektronisches Fahrtenbuch

5 Sonstige Hinweise

5.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

5.2 Wann ist welche Methode günstiger?

6 Fehlerfolgen

7 Beispiel für ein Fahrtenbuch

1 Allgemeines

Die private Nutzung eines Praxis-Pkw muss steuerlich erfasst werden. Sie müssen den Gewinn um den Wert der Privatnutzung erhöhen.

Grundsätzlich wird der private Nutzungsanteil mit 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs bei seiner Erstzulassung bewertet. Wenn Sie jedoch ein Fahrtenbuch führen – was gerade bei Praxis-Pkw vielfach ratsam ist –, können Sie den beruflichen Anteil exakt bestimmen. In diesem Merkblatt wird erläutert, welche Vorgaben Sie beachten müssen, damit die Aufzeichnungen von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

1.1 Berechnung nach der 1%-Listenpreismethode

Bei der 1%-Regelung wird der Wert der privaten Nutzung in jedem Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich Umsatzsteuer angesetzt.

Berechnungsbeispiel

Abzustellen ist auf den inländischen Bruttolistenpreis bei Erstzulassung.

- Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers
- + Sonderausstattungen (Klimaanlage, Radio, Navigationsgerät, Diebstahlsicherung), sofern diese bei der Erstzulassung bereits vorhanden sind. Der nachträgliche Einbau – beispielsweise einer Gasanlage – muss nicht mehr dazu gerechnet werden.
- Autotelefon, Zusatzreifen, Felgen, Überführungs- und Zulassungskosten
- Bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist der im Listenpreis enthaltene Wert für das Batteriesystem herauszurechnen.
- + Gesetzliche Umsatzsteuer
- = **Maßgeblicher Listenpreis, abgerundet auf volle 100 €**

Bei der Versteuerung nach dem Bruttolistenpreis spielt es keine Rolle, ob es beim Kauf einen hohen Rabatt gab, ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft oder ob die Vorsteuer geltend gemacht wurde.

Insbesondere bei älteren und damit schon fast abgeschriebenen Fahrzeugen kann der Betrag für die Privatnutzung höher ausfallen als die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten. Dann ist die Gewinnkorrektur auf die tatsächlich gebuchten Betriebsausgaben begrenzt (sogenannte Kostendeckelung).

Als niegergelassener Arzt dürfen Sie – im Gegensatz zu Angestellten – die 1%-Regel nur bei Fahrzeugen mit **überwiegend betrieblicher Nutzung** verwenden.

Dieser mehr als 50%ige Anteil der betrieblichen Fahrten muss von Ihnen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Dafür ist nicht zwingend ein Fahrtenbuch notwendig. Sie können den Nachweis über den Umfang der betrieblichen Fahrten in jeder geeigneten Form glaubhaft machen, etwa durch Eintragungen im Terminkalender, die Zusammenstellung gefahrener Kilometer für Belange Ihrer Praxis, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten. Bei diesem Nachweis zählen die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zu den betrieblichen Fahrten.

Beispiel

Wenn Sie beispielsweise im Zeitraum von September bis November ein Fahrtenbuch führen und sich daraus ein beruflicher Anteil von mindestens 50 % inklusive der Strecken zur Wohnung ergibt, hat sich diese Mühe auch auf Dauer gelohnt. Denn die Tatsache, dass das Kfz zu mindestens der Hälfte beruflich genutzt wird, wird auch für die Folgejahre unterstellt.

2 Fahrtenbuchregelung

Durch die Führung eines Fahrtenbuchs wird die Zuordnung der Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zum betrieblichen Bereich dokumentiert. Es muss fortlaufend das ganze Jahr über geführt werden, damit der Anteil der beruflichen zu den privaten Fahrten eindeutig rechnerisch ermittelt werden kann. Allein die **Fahrtenbuchführung ist noch keine Ausübung des Wahlrechts** zwischen der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode. Sie müssen sich also erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärung für die günstigere der beiden Berechnungsmethoden entscheiden und deren Ergebnis berücksichtigen.

Die gewählte Methode gilt sowohl für die Ermittlung des Privatanteils als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Für **alle Fahrten** kommt **einheitlich** entweder die eine oder andere Alternative in Betracht. Dabei kann das Wahlrecht für **jedes einzelne Kfz gesondert** ausgeübt werden. Ein **Wechsel** ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung ein Umsteigen auf die jeweils andere Methode aber auch innerhalb des Jahres zu.

2.1 Gesamtkosten

Wenn für Ihre Praxis mehrere Kraftfahrzeuge genutzt werden, müssen Sie die Aufwendungen von Fahrzeugen, deren private Nutzung mittels Fahrtenbuch ermittelt wird, gesondert erfassen. Dieses kann im Rahmen der Buchführung dadurch geschehen,

- dass für jedes Fahrzeug und dessen Aufwendungen gesonderte Konten geführt werden,

- dass im Rahmen einer Kostenstellenrechnung jedes Fahrzeug eine eigene Kostenstelle erhält, oder
- dass die Belege gesondert kopiert oder abgelegt werden.

Die Gesamtkosten eines Kfz sind die Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs anfallen und die im Zusammenhang mit der Nutzung typischerweise entstehen. Das sind die Kosten für Kraftstoff (Benzin, Diesel, Öl), Ersatzteile und Zubehör (z.B. Winterreifen), Wartungs- und Reparaturkosten, Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung sowie die Garagenmiete. Leasingraten sind mit den gezahlten Beträgen zu erfassen. Bei angeschafften Fahrzeugen sind die Anschaffungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Abschreibung). Zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung zählen auch die Aufwendungen für die Sonderausstattung des Fahrzeugs (z.B. Navigationssystem).

Hinweis

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug können die Anschaffungskosten um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gekürzt werden, Bei einem Leasingfahrzeug sind die entsprechenden Kosten aus den Leasingraten herauszurechnen.

2.2 Außergewöhnliche Aufwendungen

Außergewöhnliche Fahrzeugkosten sind vorab entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen. Dazu zählen insbesondere Unfallkosten oder Straßenbenutzungsgebühren.

3 Berechnung

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die **Privatfahrten**. Da die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte einheitlich mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer (ein Weg) zu berücksichtigen sind, werden diese Fahrten im Rahmen des Fahrtenbuchs den Privatfahrten zugerechnet. Gleiches gilt für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Beispiel

Die Pkw-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive Abschreibungen. Im Jahr werden 45.000 km gefahren, davon 3.000 km privat und 12.000 km für Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zur Praxis 25 km.

Ansatz nach der Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km)	0,23 €
Nicht betriebliche Kosten (15.000 km x 0,23 €)	3.450 €

Entfernungspauschale 6.000 km x 0,30 €	- 1.800 €
effektiver privater Kostenanteil	1.650 €

Ansatz nach der 1%-Methode:

Privatfahrten (35.000 € x 1 %) x 12 Monate	4.200 €
Fahrten zur Praxis (35.000 € x 0,03 % x 25 km) x 12 Monate	3.150 €
Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug	7.350 €
Entfernungspauschale 6.000 km x 0,30 €	- 1.800 €
effektiver privater Kostenanteil	5.550 €

Unter Punkt 5.2 haben wir Ihnen einen Überblick zusammengestellt, unter welchen Bedingungen die Fahrtenbuchmethode oder die pauschale 1%-Regelung für Sie günstiger ist.

4 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die Aufzeichnungen **zeitnah** und **lückenlos** erfolgen. Sie müssen **schlüssig** und **Änderungen** im Nachhinein **ausgeschlossen** sein. Alle Fahrten müssen Sie aufzeichnen und als dienstlich oder privat veranlasst kennzeichnen.

Grundsätzlich müssen sich alle Angaben aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Die Einträge müssen jeweils ihre **Vollständigkeit** und **Richtigkeit** hinreichend gewährleisten und auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Hinweis

Wenn Sie sich für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheiden, müssen Sie damit am ersten Tag des Geschäftsjahres (in der Regel das Kalenderjahr und somit an Neujahr) beginnen und dies über das gesamte Geschäftsjahr fortführen. Die Führung des Fahrtenbuchs zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Fahrten und Kosten kann damit **nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden**, selbst wenn die Verhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

4.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

Der Nachweis des Verhältnisses von dienstlichen zu privaten Fahrten setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch eine **zeitnahe Führung** voraus. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen sollten. Zwingend ist daher, dass Sie die Aufzeichnungen **sofort nach Fahrtende**, zumindest jedoch **am Ende eines Tages** vornehmen.

4.2 Vollständige Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen müssen sich die gefahrenen Kilometer **der beruflichen oder privaten Nutzung zu-**

ordnen lassen. Dazu sind bei dienstlichen Fahrten folgende Angaben notwendig:

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen
- Namen der aufgesuchten Geschäftspartner
- Geschäftlicher Grund für die dienstliche Fahrt
- Wenn Sie während einer dienstlichen Fahrt auch private Abstecher machen, müssen Sie den Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzeichnen.
- Bei Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben.
- Bei Fahrten zwischen Wohnung und Praxis reicht wegen der Wiederholung jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.

Hinweis

Als Arzt gehören Sie einem Berufsstand an, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Deshalb reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.

4.3 Geschlossene Form

Da nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeschlossen bzw. zumindest deutlich erkennbar sein müssen, ist die Führung des Fahrtenbuchs in **geschlossener Form** erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Sammlung loser Zettel, die die Aufzeichnungen enthalten, den Anforderungen nicht genügt.

4.4 Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss ebenfalls zeitnah geführt werden. Auch hier muss ausgeschlossen sein, dass Einträge im Nachhinein ohne Dokumentation verändert werden können.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern, Fahrtenbuch-Software oder Fahrtenbuch-Apps ist besondere Vorsicht geboten, da diese von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen werden. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen neben den formalen Anforderungen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Hard- und Software muss **ordnungsgemäß bedient** werden.

2. **Geänderte Eingaben** müssen sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch im Ausdruck **eindeutig gekennzeichnet** sein.
3. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) unveränderlich **aufbewahrt** und gegebenenfalls wieder **unverändert lesbar** gemacht werden können. Bei **Änderungen** müssen die Änderungshistorie und der ursprüngliche Inhalt ersichtlich sein.
4. Bei **Betriebsprüfungen** hat die Finanzverwaltung das Recht, auf elektronische Fahrtenbücher **zuzugreifen**. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass die Fahrtenbuchdaten **maschinell ausgewertet** werden können.
5. Mittlerweile gibt es viele **Navigationsgeräte** mit Fahrtenbuchfunktion oder **Smartphone-Apps**, bei denen Datum, Kilometerstand und Fahrtziel automatisch erfasst werden. In solchen Fällen ist es zulässig, den Fahrtenanlass nachträglich in einem Internetportal nachzutragen, wenn dies **innerhalb von sieben Tagen nach der Fahrt** geschieht.
6. Wenn die Fahrtstrecken bei solchen elektronischen Fahrtenbuchsystemen über **GPS** berechnet werden, kann es vorkommen, dass der **tatsächliche Tachostand** von den elektronisch ermittelten Angaben abweicht. In diesem Fall sollten Sie den tatsächlichen Tachostand monatlich dokumentieren.

5 Sonstige Hinweise

5.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

- Zur privaten Nutzung gehören alle **familiär veranlassten** Strecken wie Besuchs-, Einkaufs- und Freizeitfahrten sowie die Fahrten der Familienangehörigen, die das Kfz mitbenutzen können.
- Die **bloße Behauptung**, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder hierfür würde ausschließlich ein anderer Wagen genutzt, **reicht nicht**, um eine Versteuerung der Privatnutzung zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat sogar entschieden, dass **allein die Möglichkeit der Privatnutzung zu einem geldwerten Vorteil führt**.
- Für **niedergelassene Ärzte** sind die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung betrieblich veranlasst.
- Gehören **mehrere Pkws** zum Betriebsvermögen der Arztpraxis, kommt es grundsätzlich zum mehrfachen Ansatz der Privatnutzung über die Listenpreisregel. Darüber informiert Sie das Merkblatt „Pkw-Nutzung durch Unternehmer“, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.
- Hat eine **Personengesellschaft** mehrere privat nutzbare Fahrzeuge im Betriebsvermögen, erhöht

sich die Nutzungsentnahme um jeden Beteiligten sowie dessen Angehörige, die das Fahrzeug ihrerseits privat nutzen.

Als niedergelassener Arzt müssen Sie für Privatfahrten Steuern zahlen. Dafür wird der Gewinn erhöht. Bei **Mitarbeiter** wird ein geldwerter Vorteil zusätzlich zum Lohn als Sachbezug versteuert.

5.2 Wann ist welche Methode günstiger?

Die **Fahrtenbuchmethode** ist steuerlich günstiger, wenn

- die Privatfahrten gering sind
- die Gesamtfahrleistung des Kfz gering ist,
- der Listenpreis des Wagens inklusive der Sonderausstattung hoch ist,
- der Praxis-Pkw mit hohem Rabatt erworben wurde,
- der Pkw bereits beschrieben ist,
- ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis hoch ist oder
- Sie mehrere Pkws im Betriebsvermögen der Praxis halten, die alle privat genutzt werden
- Sie einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen.

Der nach dem **Listenpreis** mit 1 % berechnete geldwerte Vorteil ist hingegen steuerlich günstiger, wenn

- der Wagen viel oder ausschließlich privat gefahren wird (Achtung: Es ist ein Nachweis der betrieblichen Nutzung erforderlich!),
- der Pkw preiswert ist oder
- die Entfernung Wohnung/Praxis gering ist.

6 Fehlerfolgen

Wird das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, kommt nachträglich die **1%-Methode** zur Anwendung und führt zumeist in der Konsequenz zu einem höheren Privatanteil. Die für die Aufzeichnungen aufgewendete Mühe war dann umsonst. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss insbesondere Datum und Ziel der jewei-

ligen Fahrten ausweisen. Es reicht daher nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden. Nach Sinn und Zweck soll das Fahrtenbuch dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen. Hierzu muss es

- eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
- mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und
- zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich die Angabe des Ausgangs- und Endpunkts enthalten.

Die **häufigsten Fehler**, die Betriebsprüfer beanstanden, sind folgende:

- Das Fahrtenbuch erfüllt nicht die Formvorgaben eines geschlossenen Buchs.
- Die Aufzeichnungen erfolgen nicht zeitnah, was durch ein über längere Zeit einheitliches Schriftbild auffällt.
- Die Angaben sind unschlüssig. Dafür sprechen beispielsweise abweichende Kilometerstände der Werkstattrechnungen zum Fahrtenbuch oder differierende Ortsangaben von Tankquittungen.
- Bei EDV-Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen.

Hinweis

Kleine inhaltliche Unregelmäßigkeiten müssen dabei noch nicht schädlich sein; das Fahrtenbuch kann – ebenso wie eine Buchführung – trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß eingestuft werden.

Rechtsstand

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Ihr Team von www.abstreichkarten.de

7 Beispiel für ein Fahrtenbuch

Datum Abfahrt Ankunft	von	nach	Reiseroute	Zweck der Reise/ Gesprächspartner	Gefahrene Kilometer			Tachostand	
					geschäftlich	privat	Wohnung/ Arbeitsstätte	Beginn	Ende
28.01.16 7.00 Uhr 8.10 Uhr	Musterstadt	Musterdorf	A4 bis Ausfahrt Musterdorf, dann bis Mes- se	Herr Müller	87	–	–	1.000	1.087
28.01.16 10.00 Uhr 10.10	Musterdorf	Musterhausen		Privat	–	29	–	1.087	1.116